

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. II.

Nr. 40.

22. September 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkunftsgebühr pro Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckeri (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

der

Commission des Ständeraths, betreffend die mit Frankreich
vereinbarten Verträge.

(Vom 2. September 1864.)

Tit.!

Die Anregung zu den mit Frankreich abgeschlossenen und Ihrer Ratification unterstellten Verträgen ergab sich aus den handelspolitischen Erscheinungen der letzten Jahre. England hatte zuerst das Beispiel einer großen durchgreifenden Tarifreform gegeben. Es folgte dabei den Lehren der Wissenschaft. Schon lange hatte diese auf das Zweckwidrige und Nachtheilige des fast in allen Ländern bestehenden Gewerbs- und Handelsystems, wonach sich jedes Land von dem andern durch Zollschranken glaubte abschließen und schützen zu sollen, aufmerksam gemacht. Auch in Frankreich fehlte es an Anregungen hiezu nicht. Alle bisherigen Versuche, ebenfalls diesen Weg zu betreten, waren aber an dem Widerstande gescheitert, der hauptsächlich in den Vertretern der großen Industrien seine Wurzeln hatte. Es war also ein tiefeingreifendes Ereigniß, als das jetzige Oberhaupt des französischen Staates seinen Willen kund gab, wesentliche Aenderungen am bisherigen System vorzunehmen, und dieselben sodann auch wirklich ins Leben rief. Das Programm vom 5. Jänner 1860 gab dem schon lange vorbereiteten Gedanken des Kaisers Ausdruck, und mit demselben brach Frankreich mit den lange Zeit so zähe festgehaltenen Traditionen.

Frankreich ging weder in der Ausdehnung seiner Reform so weit als England, noch folgte es ihm in der Form. Während jenes bisher auf dem Wege der autonomen innern Neugestaltung vorgegangen war, bahnte Frankreich die seinige auf dem Wege von Handelsverträgen an, und machte dabei den Anfang mit seinem mächtigsten Rivalen, mit England. Neben seinem bisherigen allgemeinen Zolltarif nahm es zu Gunsten dieses Landes eine Reihe von Artikeln in einen besondern Tarif, den sogenannten Tarif conventionnel, auf. Die Geltung dieses neuen Tarifs erstreckte sich bloß auf die englische Einfuhr nach Frankreich. Was aus andern Ländern eingeführt wurde, blieb auch fernerhin dem alten Tarif unterworfen. Auf denselben Grundlagen folgten Verträge mit Belgien, Italien und Preußen, resp. dem Zollvereine.

So enthalten also die mit diesen Staaten vereinbarten Tarife den Grundgedanken der von Frankreich angebahnten Handelsreform. Frankreich erzielte auf dem von ihm eingeschlagenen Wege, daß seine Klendungen keine allzuraschen Störungen in seinen bisherigen commerziellen und industriellen Zuständen hervorriefen, und daß es zugleich auch von andern Staaten möglichst weitgehende Zugeständnisse für seine eigene Ausfuhr nach ihrem Gebiete erhielt.

Es ist selbstverständlich, daß diese Erscheinungen die vollste Aufmerksamkeit eines gewerbreichen Landes, wie die Schweiz, auf sich ziehen mußten. Es drängte sich daher wohl von selbst die Frage auf, ob wir eine bloß zuwartende Stellung einnehmen oder aber trachten sollten, ebenfalls in jene Handelsverbindung aufgenommen zu werden.

Die Schweiz war zwar bisher immer ihren eigenen Weg gegangen, und war dabei zu einem erfreulichen Grade von Prosperität gelangt. Man durfte daher wohl fragen: Soll sie nicht auch fernerhin bei dem Grundsatz eigener autonomer Selbstständigkeit verharren, unbekümmert um das, was Andere thun? Ueberall sind wir bisher von Zollschranken umgeben gewesen. Schon oft hatte sich die Ansicht laut gemacht, es müsse das auf die Länge unser Ruin sein. Lange hatte in unsern innern Verhältnissen der niedern Gewerbe der Grundsatz der Reglementirung und Protection vorgeherrschet. Wie oft wurde die Unhaltbarkeit der Freihandelsprinzipien uns nachgewiesen, und der Ruin unserer Industrien uns vorgemalt, wenn wir dieselben nicht auch schützen würden? Wie oft wurde es selbst mit der nationalen Ehre als unvereinbar erklärt, wenn wir uns von unsern Nachbarn den Abschluß ihrer Gränzen durch Zollschranken gefallen ließen? Wie oft wurde uns nachgewiesen, daß wir nur durch Repressalien zu bessern Zuständen gelangen könnten? Die Schweiz aber blieb ihren Grundsätzen getreu, und es ist das wohl eine der glücklichsten Erscheinungen in unserm öffentlichen Leben, eine Erscheinung, die wohl mit andern am meisten den practischen Sinn unserer Bevölkerungen beurfundet. Es darf als eine unlängbare Thatfache hingestellt werden,

daß hierin eine Hauptgrundlage der Bedeutung liegt, welche die Schweiz in gewerblicher Beziehung errungen hat.

Eine Beruhigung für uns mußte sich sofort daraus ergeben, daß es sich ja beim Abschlusse eines Handelsvertrages mit Frankreich durchaus nicht um ein Aufgeben der von uns bisher mit so großem Erfolge festgehaltenen Grundsätze handle. Die Wahrscheinlichkeit lag zwar vor, daß wir bezüglich der freien Beweglichkeit in der Festsetzung unseres eigenen Zolltarifs einige Einbuße erleiden würden. Dagegen mußte man anerkennen, daß etwaige künftige Aenderungen kaum zur Erhöhung der bisherigen Ansätze führen würden. An weitem Ermäßigungen hindert uns aber der Handelsvertrag nicht. Bei den für unsern schweizerischen Handel in Aussicht stehenden Vortheilen durfte also die Frage der Opportunität von Verhandlungen mit Frankreich unbedenklich bejaht werden.

Wohl mit Recht stellte der Bundesrath seine bezügliche Anfrage zuerst dahin, ob Frankreich nicht geneigt sei, mit der Schweiz einen Vertrag abzuschließen, wonach sich die beiden Staaten auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen behandeln würden. Frankreich erklärte aber, auf dieser Grundlage nicht unterhandeln zu können, und eröffnete die Hauptbedingungen, unter denen es allein geneigt sei, einen Vertrag abzuschließen.

Wir wollen die Forderungen, die es damals aufstellte, und welche die bundesrätliche Botschaft Ihnen zur Kenntniß bringt, hier nicht wiederholen. Sie werden aus jener Uebersicht entnehmen, daß als hauptsächlichste, außerhalb des Handelsvertrags liegende Zugeständnisse von uns verlangt wurden: die Gleichstellung aller französischen Angehörigen ohne Unterschied der Religion, also auch der Israeliten, bezüglich der Niederlassung, und die Annahme einer Uebereinkunft betreffend den Schutz des litterarischen, artistischen und gewerblichen Eigenthums.

Der Bundesrath mußte einsehen, daß wenn man zu einem Handelsvertrage gelangen wolle, man auch zu den andern Vereinbarungen Hand bieten müsse. So entstanden die vier verschiedenen Verträge, die Ihnen jetzt zur Genehmigung vorgelegt sind. Daraus ergibt sich denn auch die heutige Sachlage, wonach sämmtliche Verträge als ein Ganzes angesehen werden müssen. Es kann also nicht die Rede davon sein, den einen anzunehmen und den andern zu verwerfen. Die Vor- und Nachtheile der verschiedenen Vereinbarungen sind im Gegentheil insgesammt ins Auge zu fassen, und in umfassender Würdigung aller Verhältnisse muß beurtheilt werden, ob es angemessen sei, alle mit einander anzunehmen, oder darauf nicht einzutreten.

Nach diesen allgemeinen Auseinandersetzungen gehen wir zur Erörterung und Beurtheilung der verschiedenen Verträge über, und beginnen dabei mit dem wichtigsten derselben, dem Handelsvertrage.

Das Wesentliche dieses Vertrags besteht, wie wir gesehen haben, darin, daß die Schweiz durch denselben für die Einfuhr ihrer Produkte dieselben Begünstigungen erlangt, wie die andern Länder, die Verträge mit Frankreich abgeschlossen haben, d. h. wie England, Belgien, Italien und eventuell Preußen mit dem deutschen Zollvereine. Der franko-preussische Vertrag wurde zunächst dem unsrigen zu Grunde gelegt. In der Tarifffrage liegt also der Kern des Vertrags. Wir erhalten die Begünstigung des reduzierten französischen Vertrags-Tarifs, und müssen dagegen zu Gunsten Frankreichs eine Reihe von Ermäßigungen unserer schweizerischen Zollansätze zugeben; woran sich Erleichterungen für die Einfuhr in die Schweiz aus dem Pays de Vex und Zugeständnisse bezüglich der kantonalen Consumogebühren auf französischen Getränken anschließen.

Welche Vortheile dürfen wir nun aus dem Vertrage zu erreichen hoffen? Wir wollen versuchen, die hauptsächlichsten derselben hervorzuheben.

Wenn wir oben unsere gewerblichen und kommerziellen Zustände als günstige schilderten, und als solche, die bei uns eine höchst erfreuliche materielle Wohlfahrt begründet haben, so läßt es sich dennoch nicht verkennen, daß sie in vielfacher Hinsicht keine natürlichen genannt werden können. Ringsum ist unser Vaterland mit Zollschranken umgeben. Diese schneiden den Handelsverkehr mit unsern Nachbarn in Manchem gänzlich ab, in Andern erschweren sie ihn mehr oder minder. Unsere Gewerbe sind dadurch genöthigt worden, ihre Absatzgebiete hauptsächlich in entlegenen Ländern zu suchen. Wir haben dabei zwar unsere Rechnung auch gefunden. Das hindert aber nicht, daß es thöricht wäre, wenn man die Schranken, die unsern Handelsbeziehungen mit den uns umgebenden europäischen Staaten gesetzt sind, nicht als eben so viele Hemmnisse unserer freien Handelsentwicklung anerkennen wollte. Jede Beseitigung solcher Hemmnisse muß aber einen wohlthätigen Einfluß ausüben, und ist daher von Wichtigkeit für uns. Der große Vortheil der Handelsfreiheit, zumal wenn sich dieselbe auf einen ausgedehnten Länderkomplex erstreckt, besteht ja hauptsächlich darin, daß sich die wirtschaftlichen Kräfte dabei auf gesunde und natürliche Weise entwickeln; daß in Anwendung des so überaus wichtigen Grundsatzes der Theilung der Arbeit, landwirtschaftliche und industrielle Gewerbe sich so gruppiren, wie sie zum Wohle Aller am besten bestehen können; daß mithin eine richtige Ausgleichung alles dessen geboten wird, was jedes Land an Naturproducten und an gewerblichen Erzeugnissen, seinen natürlichen Verhältnissen gemäß, am besten darbieten kann.

Einen zweiten Hauptvortheil, den wir durch den französischen Handelsvertrag erreichen, erblicken wir darin, daß das Absatzfeld für unsere Producte bedeutend erweitert wird. Bisher war Frankreich für uns ein Gebiet, das unserer industriellen Thätigkeit nur einen äußerst engen Spielraum darbot. Wenn auch gleich unsere Handelsbeziehungen zu diesem

Nachbarlande zu unsern wichtigsten gehörten, so bestand doch bisher weitaus ihre Hauptbedeutung in der so ausgedehnten Einfuhr von französischen Producten in die Schweiz. Die sogenannte Handelsbilanz erzeugte bekanntlich eine enorme Verschiedenheit zu Gunsten der französischen Einfuhr in unser Vaterland gegenüber unseren Exportationen nach Frankreich. Wenn nun gleich aus einer einseitigen Handelsbilanz zwischen zwei Ländern keine allgemeinen Schlüsse auf die Prosperität derselben gezogen werden können, sondern dabei immer die Handelsbewegung eines Landes mit der gesammten übrigen Welt in Betracht gezogen werden muß; wenn ferner die colossale Exportation französischer Producte nach der Schweiz wohl das deutlichste Zeichen großer Prosperität unseres Vaterlandes ist: so ist dennoch nicht zu verkennen, daß eben diese Handelsbilanz, wie sie sich bisher zwischen beiden Staaten herausstellte, auf sehr unnatürliche Handelsverhältnisse hindeutet. Wenn daher diese Verhältnisse in freisinniger Weise umgestaltet werden, so kann die Schweiz mit Recht hoffen, für ihre Producte ein neues großes Absatzfeld zu gewinnen. Daß aber jede Erweiterung des Absatzgebietes eines industriellen Landes den in ihm vorhandenen industriellen Kräften zu einem neuen Sporn wird, daß die industrielle Thätigkeit dadurch neuen Aufschwung gewinnt: das wird wohl Jedem von selbst einleuchten. Daß ferner hievon die landwirthschaftlichen Producte keine Ausnahme bilden, und daß überdies in der größern Blüthe der Industrie die Landwirthschaft den hauptsächlichsten Keim ihres Gedeihens findet: das brauchen wir hier ebenfalls nicht weiter zu betonen.

Wir erkennen daher die große Bedeutung der von England und Frankreich angebahnten Handelsreform nach zwei Richtungen hin. Eines-theils werden in Folge derselben unsere Industrien nach und nach aus der ihnen aufgedrungenen künstlichen und unnatürlichen Gestaltung heraus-treten, und sich auf naturgemähere Weise entfalten können; anderentheils aber wird die Erweiterung des Absatzgebietes für sie den Vortheil bieten, ihre Kräfte mehr anspannen und sich immer energischer und lebenskräftiger entwickeln zu können. Auf diese Weise müssen aber unserer gemeinern Prosperität neue reiche Quellen eröffnet werden.

Mit Recht ist nun aber auch noch darauf hingewiesen worden, daß wenn uns der Zutritt zu dem neuen Handelsbündnisse direkte Vortheile bietet, es dagegen nicht ohne Nachtheil für uns ablaufen würde, wenn wir uns von demselben fern halten würden. Es wird dieß Jedem einleuchtend sein, der ins Auge faßt, daß wenn ein Staat mit einem andern einen Vertrag abschließt, der ihm Begünstigungen einräumt, die uns nicht zukommen, unsere Concurrenz-Stellung dadurch bedeutend erschwert wird. Die fremden Produzenten, die auf dem dritten Gebiete bisher mit uns gleichgestellt waren, erhalten nun in Folge der niedrigeren Zollansätze die Möglichkeit, ihre Producte billiger verkaufen zu können, als es bisher der Fall war. Ueberdies dürfen wir nicht aus dem Auge verlieren, daß auf den neutralen Märkten, auf denen wir mit andern Nationen in

Concurrenz traten (und es sind ja für uns bisher fast die wichtigsten gewesen), es uns sicherlich vielfach zu gut kam, daß in Folge ungesunder Handelsgrundsätze und deren Consequenzen manche Concurrenz für uns wenig gefährlich war, ganz abgehalten wurde. Gleich sich das in Folge veränderter Verhältnisse nach und nach aus, so muß uns um so mehr daran liegen, unser Absatzgebiet möglichst nach neuen Richtungen hin auszudehnen.

Es stellt sich uns nun von selbst die Frage entgegen, ob uns auch durch den neuen französischen Tarif die bezeichneten Vortheile in hinlänglichem Maße dargeboten werden. Wir bedauern, zugeben zu müssen, daß diese Frage allerdings nur in beschränktem Maße bejahend beantwortet werden kann. Der Vertragstarif enthält vielfältig noch sehr hohe Ansätze, und die Grundsätze des Schutzzolles sind darin noch wesentlich vorherrschend. Nichts desto weniger ist nicht zu verkennen, daß manche unserer Hauptindustrien mit Erfolg ihre Producte auf dem französischen Markte werden verwerthen können. Wir erwähnen hier nur die Seidenindustrie, die Fabrication der Wagen, Mousselines und Stickereien, die Uhren und Bijouteriewaaren, sowie mehrere Producte der Landwirthschaft. Dagegen wird allerdings für den größten Theil unserer so bedeutenden Baumwollindustrie, wegen der noch immer viel zu hohen Zölle, der Vertrag vor der Hand wenig Vortheile darbieten. Im Hinblick auf das liberale Zollsystem, das die Schweiz bei sich handhabt, und der Wichtigkeit unserer Beziehungen zu Frankreich, hätte sie vielleicht erwarten dürfen, noch eine größere Zuvoorkommenheit in Betreff von Zollherabsetzungen zu finden. Es wurde aber entgegengehalten, daß nach den mit den andern Staaten vereinbarten Verträgen alle Zugeständnisse, die uns gewacht würden, auch ihnen zu gut kämen; daß ferner Frankreich von dem Systeme, daß es bezüglich der neuen Zölle einmal angenommen habe, nicht abweichen könne. Es findet angemessen, nur Schritt für Schritt voranzugehen, um nicht durch Ueberstürzung die ganze Reform zu gefährden. Wenn man weiß, mit welchen Heimmühen die französische Regierung zu kämpfen hatte, und mit welcher Hartnäckigkeit von einflußreicher Seite an den alten Zuständen will festgehalten werden, so wird man wohl mit einem allzustrengen Urtheile, daß noch ein Mehreres hätte geschehen sollen, zurückhalten müssen.

Sodann muß aber bei der Beurtheilung der Sachlage nicht aus dem Auge verloren werden, daß mit den dermalen von Frankreich abgeschlossenen Verträgen nur ein erster Schritt gethan ist, um von dem bisher festgehaltenen Abschließungssysteme zu gesünderen handelspolitischen Grundsätzen überzugehen. Es läßt sich aber gar nicht bezweifeln, daß es allmählig auf dieser Bahn weiter gehen werde. Vorausichtlich wird auch ein weiteres Vorgehen mit geringern Schwierigkeiten verknüpft sein, als der erste Schritt. Sieht man nur erst die sicherlich hervortretenden günstigen Ergebnisse einer freieren Handelspolitik, so wird auch der Widerstand gegen

dieselbe mehr und mehr verschwinden. Frankreich hat übrigens bei jedem neuen Verträge, den es abgeschlossen hat, gewisse Zollansätze noch weiter herabgesetzt. Wie dieß bei Anlaß des schweizerischen Vertrags geschehen, und wie dadurch die Staaten, die früher als wir mit Frankreich in ein Vertragsverhältniß getreten sind, nun ebenfalls diese Begünstigungen genießen, so kommen auch uns nach Art. 28 des Vertrags alle künftigen andern zugestandenen Tarifiermäßigungen zu gut.

Fassen wir nun die Gegenleistungen näher ins Auge, die wir unsererseits in dem vorliegenden Handelsvertrage Frankreich machen mußten.

Die ursprüngliche Forderung der französischen Regierung, es sollten alle diejenigen Gegenstände, die in unserm schweizerischen Tarife höher belastet sind, als im französischen, auf die Ansätze dieses letztern herabgesetzt werden, mußte natürlich von unserer Seite entschieden zurückgewiesen werden. Es hätte dieß zu bedeutende Aenderungen in unserm Zollsysteme hervorgerufen, und wären die von uns bisher festgehaltenen Grundsätze zu sehr dadurch gefährdet worden. Frankreich konnte diese Forderung übrigens wohl kaum ernstlich gemeint haben, da es ja unter keinen Umständen sich zu einem ähnlichen Zugeständnisse von seiner Seite herbeigelassen hätte. Der Bundesrath erachtete dagegen, daß einzelnen Wünschen der französischen Regierung Rechnung getragen werden solle, und es sind demgemäß eine Reihe von Gegenständen zu Gunsten der französischen Einfuhr mit Ansätzen belastet worden, die unter denjenigen unsererß allgemeinen Tarifs bleiben.

Eine weitere Forderung Frankreichs betraf unsere dermaligen Gebühren auf der Einfuhr französischer Getränke. Es bilden bekanntlich Weine und Branntweine einen Hauptartikel der französischen Einfuhr in die Schweiz. Es mußte daher für Frankreich von großem Interesse sein, Begünstigungen für dieselben von uns zu erlangen. Es formulirte seine dießfälligen Wünsche nach zwei Richtungen hin. Einmal beantragte es Herabsetzung des eidgenössischen Einfuhrzolls, der bekanntlich Fr. 1. 50 per Zentner beträgt. Sodann wünschte es, daß die kantonalen Gebühren (Dhugelber) ermäßigt und an die Gränze verlegt würden.

Schweizerischerseits nahm man großen Anstand, diesen Begehren zu entsprechen. Der Einfuhrzoll auf Wein ist ein Hauptfactor unserer Zolleinnahmen, den man nicht gerne schwächt, und den man überdieß häufig als ein *Noli me tangere* betrachtet, das man nicht gerne berührt. Die kantonalen Consumogebühren dagegen sind für die Finanzen mancher Kantone von solcher Erheblichkeit, daß vor der Hand an ihre Beseitigung nicht gedacht werden kann. Es trat überdieß die formelle Frage hinzu, die wir später erörtern werden, ob überhaupt der Bund zu Concessionen, in Betreff von Steuern, deren Erhebung den Kantonen durch die Bundesverfassung gewährleistet ist, befugt sei.

Das Ergebniß der langen Verhandlungen war eine Transaction, wodurch man den von Frankreich gestellten Begehren theilweise entsprach. Der allgemeine schweizerische Eingangszoll auf Faszweine blieb bestehen, dagegen wurde der Zoll auf Flaschenweine von Fr. 15 auf Fr. 3. 50 per Gentner, und derjenige für gebrannte Wasser und Liqueure auf Fr. 8 ermäßigt.

Die Ohngeldsangelegenheit wurde in der Weise erledigt, daß die bestehenden kantonalen Consumogebühren auf französischen Getränken nicht erhöht, und wo keine solche bestehen, keine neu eingeführt werden dürfen; daß ferner die französischen Faszweine jeder Art künftig nur die dermalige niedrigste Gebühr zu entrichten haben. Endlich wurde noch zugestanden, daß wenn die Gebühren auf schweizerischen Weinen ermäßigt werden, die Ermäßigung auch den französischen Weinen zukommen solle. Die Einbußen, welche hiedurch die Kantone erleiden, sind in der Botschaft angegeben. Am meisten betroffen sind Basel mit Fr. 7240, Freiburg mit Fr. 3141, Bern mit Fr. 2541 und Genf mit Fr. 1725 vermindelter jährlicher Steuereinnahme. Für die übrigen theilgenommenen Kantone ist der Ausfall noch unbedeutender.

Die Zollbegünstigungen für das Pays de Gex sind ein ferneres Zugeständniß von unserer Seite. Die Erleichterungen, die schon früher diesem kleinen Gebiete, das hauptsächlich mit dem Kanton Genf im Verkehre steht, gestattet worden sind, haben, wie Sie aus dem Vertrage und aus der Botschaft werden entnommen haben, nach mehreren Richtungen hin eine größere Ausdehnung erhalten.

Die Frankreich zugestandenen Tarifiermäßigungen, die vertragsgemäß auch Belgien zu gut kommen, sind vom Bundesrathe zu beiläufig Fr. 400,000 veranschlagt. Mit Recht macht er aber geltend, daß diese Einbuße durch die Vermehrung des Verkehrs wohl bald wieder werde eingeholt sein. Es wird für unsere Zollstatistik von Werth sein, die Folgen der Herabsetzung der Zollgebühren aufmerksam zu verfolgen, und die nöthigen Schlüsse daraus zu ziehen. Unser Tariffsystem, obwohl auf guter Grundlage errichtet, weist dennoch noch manche Mängel auf. Von Schutzzöllen gänzlich Umgang nehmend, soll die Erzielung einer gewissen Einnahme der einzige Endzweck unserer Zölle sein. Da nun aber bekanntlich mit niedrigeren Aufsätzen oft ein größeres finanzielles Ergebniß erzielt wird, als mit hohen, so muß unser Augenmerk stets darauf gerichtet sein, das vorgesezte Ziel mit den niedrigsten Zöllen zu erreichen. Eine der Hauptstützen unserer Prosperität besteht ja in der möglichsten Wohlfeilheit der Stoffe, die wir zu verarbeiten haben, und der Gegenstände, die zu unserm Lebensunterhalte dienen.

Die weitem Zugeständnisse in Betreff der Zollerleichterungen für das Pays de Gex, sowie der Consumogebühren auf Weinen und Branntweinen, sind von keiner großen finanziellen Erheblichkeit.

Wir erachten daher, daß, was wir Frankreich im Handelsvertrage bewilligt haben, seine vollste Berechtigung in den Vortheilen, die wir durch denselben zu erreichen hoffen, finde.

Wir gehen über zum zweiten Vertrage, demjenigen über Niederlassung.

Eine Hauptforderung, die von Beginn der Verhandlungen an an uns gestellt wurde, betraf die Ausdehnung des Rechtes der freien Niederlassung auf alle französischen Angehörigen ohne Unterschied der Religion, also auch auf die französischen Israeliten. Es zeigte sich bald, daß man diesem Begehren nicht ausweichen konnte, wenn man nicht auf den Abschluß eines Handelsvertrages verzichten wollte. Man mußte sich also die Frage stellen, ob das Zugeständniß ein materiell zu rechtfertigendes sei, wozu sich für uns allerdings die wichtige Vorfrage gestellte, ob nicht die bestehende Bundesverfassung dieser Concession entgegen stehe.

Wir wollen hier von dieser letztern Frage absehen, da wir sie später abgesondert behandeln werden. Es scheint uns angemessener, bei der Verurtheilung der Vor- und Nachtheile der Verträge zuvorderst von den constitutionellen Bedenken abzusehen, zumal dieselben gegenüber von Frankreich auch kaum in Betracht kommen konnten.

Die Frage stellt sich also so: Sollen wir noch fernerhin wie bisher den Grundsatz festhalten, nur christlichen Angehörigen anderer Staaten die Niederlassung zu gestatten? Daß übrigens die Ausdehnung des Rechts der schweizerischen Israeliten zugleich mit ins Auge zu fassen sei, ist wohl selbstverständlich. Eben so müssen wir nicht vergessen, daß wenn wir den französischen Israeliten diese Concession machen, wir sie sofort auch auf diejenigen der andern Staaten, mit denen wir in einem Vertragsverhältnisse stehen, ausdehnen müssen, also auch auf die unseres Nachbarlandes Baden. Es folgt das aus der in jenen Verträgen aufgenommenen Bestimmung, daß alle Vortheile, die wir einem dritten Staate in Betreff der Niederlassung gewähren, in gleicher Weise dem Vertragsstaate zugestanden sind, ohne daß hiefür noch eine besondere Vereinbarung erforderlich wäre.

In allen bisherigen Verträgen ist die Beschränkung aufrecht erhalten worden. Es handelt sich also hier um das Abgehen von einem bis heute stets festgehaltenen Grundsatz, um ein Vorgehen, das, wie eben bemerkt, sodann auf sämtliche Verträge seinen Einfluß ausübt.

Es ist nun nicht zu läugnen, daß man in früherer Zeit, und noch bei Aufstellung der neuen Bundesverfassung im Jahr 1848, mit großer Mänglichkeit die Israeliten fern zu halten suchte. Es beruhte diese Tendenz theils auf einer alten, aus frühern Jahrhunderten her ererbten Abneigung gegen die Juden, theils auf wirklichen Befürchtungen über die schädliche Einwirkung derselben auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des

Landes, Befürchtungen, die sich auf nahe gelegene Erfahrungen gründeten. Wir wollen hier nicht untersuchen, in wie weit diese Gründe stichhaltig genug waren, um einem, wenn auch kleinen Theile, der schweizerischen Bevölkerung Rechte vorzuenthalten, die allen andern Staatsbürgern gewährleistet wurden, und um folgegemaß sodann auch die fremden Israeliten von der Niederlassung auszuschließen. Darin aber glauben wir nicht zu irren, daß die hierüber herrschenden Ansichten sich, wenn auch nicht allgemein, doch in einem großen Theile unserer schweizerischen Bevölkerung wesentlich gemildert haben. Wir berufen uns hiebei auf das, was in einer Reihe von Kantonen geschehen ist, wo die Israeliten theils vollständig den andern Staatsbürgern gleichgestellt, oder wo ihnen wenigstens größere Rechte zugestanden worden sind.

Noch deutlicher hat sich aber in dieser Beziehung die öffentliche Meinung in andern Ländern ausgesprochen. Veinahe durchgängig ist die Emanzipation der Israeliten ins Leben getreten, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Schweiz, die im Uebrigen sich mit Recht ihrer freisinnigen Institutionen rühmt, wohl kaum noch länger diesem Einflusse der öffentlichen Meinung Europa's würde widerstehen können. Wenn wohl allgemein anerkannt wird, daß ein Volk, das in frühern Jahrhunderten so sehr herabgedrückt und gering geschätzt wurde, wie die Juden, noch manche aus diesen Verhältnissen herrührende Gebrechen an sich tragen müsse; wenn aber ferner zugegeben wird, daß die Heilung derselben wohl am ehesten erzielt werde, wenn man die frühere Ausnahmstellung aufhebt, so kann die Schweiz in dieser Richtung unmöglich hinter andern Ländern zurückbleiben. Wir halten daher mit dem Bundesrathe dafür, es handle sich hier um eine abgeurtheilte Sache, um eine Beschränkung, die nicht länger haltbar ist, um ein Zugeständniß, dem wir jedenfalls in nicht fernere Zeit nicht mehr ausweichen könnten.

Hiezu gesellt sich noch ein praktischer Gesichtspunkt. Der französische Vertrag ist nicht der erste, bei dem diese Angelegenheit zur Sprache gekommen ist. Es wird Ihnen in der Botschaft des Bundesrathes nachgewiesen, wie fast ununterbrochen mit den uns befreundeten Staaten Verhandlungen wegen unserer ausnahmsweisen Behandlung der Nichtchristen gepflogen werden mußten. Es ist Ihnen ferner bekannt, wie der im Jahr 1862 mit dem Königreich der Niederlande abgeschlossene, und von der Bundesversammlung am 22. Januar vorigen Jahres ratifizierte Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag von der zweiten Kammer der niederländischen Generalstaaten verworfen wurde, weil in demselben das Recht der freien Niederlassung nicht auch auf die Israeliten ausgedehnt war. Der persische Vertrag konnte aus ähnlichen Gründen ebenfalls nicht zum Abschlusse kommen, und wir müssen annehmen, daß bei künftigen Verträgen die Judenfrage immer und immer wiederkehren und uns im Wege stehen würde.

Aus allen diesen Gründen erachten wir es nicht nur für angemessen, sondern halten es für eine politische Nothwendigkeit, daß die Schweiz ein System aufgebe, das weder mit ihren sonstigen freisinnigen Institutionen im Einklange steht, noch ohne große Nachtheile fernerhin aufrecht erhalten werden kann. Wir sind von der Nothwendigkeit dieses Schrittes so sehr durchdrungen, daß wir dafür halten, derselbe müßte angebahnt werden, selbst wenn der französische Vertrag dermalen nicht den Anlaß dazu bieten würde.

Nach dem Obigen haben wir nur noch Weniges über die übrigen Bestimmungen des Niederlassungsvertrages beizufügen. Derselbe tritt an die Stelle des bisherigen Staatsvertrages vom 30. Mai 1827, und findet seine Anwendung auf die ganze Schweiz. Auch dem frühern Vertrage waren bekanntlich sämtliche Cantone, mit Ausnahme von Schwyz, beigetreten.

Außer den die Niederlassungsverhältnisse betreffenden abgeänderten Stipulationen enthält der neue Vertrag meist wörtlich die im frühern enthaltenen Bestimmungen. Neu ist der dem Art. 4 beigelegte Zusatz, wonach die beidseitigen Niedergelassenen von jedem Dienste in der National- oder Municipalgarde befreit sind, so wie die jetzige Fassung des Art. 6, der die Zusicherung enthält, daß alle in Zukunft andern Staaten gewährten Vortheile in Niederlassungssachen auch den beiden jetzigen Vertragsmächten zukommen sollen, ohne daß hiefür einer speziellen Vereinbarung bedürfe.

Die Commission wurde noch veranlaßt, sich über die Bedeutung und das gegenseitige Verhältniß der Artikel 1 und 2 zu besprechen. Die Regierung des Cantons Basel-Stadt hatte in einem an den Bundesrath gerichteten und uns mitgetheilten Schreiben die Besorgniß geäußert, es möchte dem Artikel 2 französischerseits die Auslegung gegeben werden, es sei der darin erwähnte Immatrikulationschein als ein genügendes Atteststück anzusehen, um daraufhin unbedingt die Niederlassung zu erlangen; es kämen also die für schweizerische Angehörige durch den Art. 41 unserer Bundesverfassung verlangten Bedingungen für die Franzosen nicht mehr in Betracht. Man kann zu dieser Interpretation des betreffenden Artikels dadurch verleitet werden, daß zur Erlangung des Immatrikulationscheins Zeugnisse über gute Aufführung und gute Sitten bei der französischen Behörde eingelegt werden müssen.

Wir müssen vorerst bemerken, daß Art. 2 wörtlich wie im frühern Vertrage lautet, und mithin durchaus keine Novation eingetreten ist. Sodann aber hat auch die bisherige Praxis bewiesen, daß die französischen Angehörigen sich bezüglich ihrer Aufnahme durchaus denselben Anforderungen zu unterziehen haben, wie die Schweizer. Der Immatrikulationschein ist als ein bloßes Heimathszeugniß anzusehen. Die Requisite bezüglich guter Sitten, genügenden Erwerbs u. s. w. berücksichtigt die fran-

jösische Gesandtschaft nicht, sondern übermittelte einfach die betreffenden Scheine der schweizerischen Behörde. Es wurde uns ein Fall angeführt, wo ein Franzose sich der obigen Interpretation gegenüber dem Kanton Appenzell A. Rh. bediente, von der französischen Gesandtschaft aber mit der Erklärung abgewiesen wurde, er habe sich den an ihn gestellten Bedingungen einfach zu unterziehen.

Endlich haben wir noch zu erwähnen, daß auch die Frage der Ausdehnung des Niederlassungsvertrags auf das Gebiet von Algier in der Commission zur Sprache kam. Es wurde bemerkt, daß unsere Verbindungen mit jener französischen Kolonie nicht unwichtig seien, und durch den neuen Handelsvertrag noch an Bedeutung gewinnen würden. Es sei daher angemessen, wenn vom Bundesrath die nöthigen Erhebungen gemacht werden, um zu ermitteln, ob eine Ausdehnung des obigen Vertrags auch auf das Gebiet von Algier für die Schweiz mit Vortheilen verknüpft wäre. Die Commission stellt Ihnen in dieser Beziehung folgenden eventuellen Antrag:

es sei der Bundesrath einzuladen, zu untersuchen, inwiefern es angemessen wäre, den Niederlassungsvertrag auch auf Algier auszu dehnen, und der Bundesversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Die dritte Uebereinkunft, zu der wir nun gelangen, betrifft den gegenseitigen Schutz des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums.

Wie wir schon früher erwähnt haben, machte die französische Regierung zu einer Vorbedingung der Unterhandlungen über den Handelsvertrag die gleichzeitige Aufstellung der bezeichneten Schutzgarantien, so wie Anerkennung der Erfindungspatente. Schweizerseits nahm man in doppelter Richtung Bedenken, in dieses Begehren einzugehen. Einmal ist die Materie an sich bei uns keine besonders beliebte. Im Gegentheil haben sich bisher viele Cantone von gesetzlicher Reglementirung in dieser Richtung ferne gehalten. Sodann aber stellten sich der Gewährung des von der französischen Regierung ausgesprochenen Begehrens bedeutende formelle Schwierigkeiten entgegen, die gerade in dem Umstande liegen, daß wir in der Schweiz kein allgemein geltendes Gesetz über die Materie haben, und auf dem gewöhnlichen Wege der Bundesgesetzgebung zu keiner solchen gelangen können.

Der Bundesrath that daher sein Möglichstes, um Frankreich zum Fallenlassen dieser Forderung zu bewegen. Die diesfälligen Bemühungen unseres Bevollmächtigten waren aber vergeblich. Die französische Regierung blieb auf dem Satze stehen, daß wenn sie ihre Angehörigen durch Gewährung bedeutender Zollermäßigungen für ausländische Produkte in eine weniger günstige Lage versetze, als die bisherige gewesen war, sie dieselben mindestens vor der unbefugten Nachahmung ihrer Erzeugnisse

auch auf dem fremden Gebiete schützen müsse. Sie habe übrigens diesen Grundsatz bei Abschluß der Handelsverträge mit andern Staaten stets festgehalten, und es sei von keinem darüber ein Anstand erhoben worden. So kam es, daß man sich darauf beschränken mußte, die weitgehendsten Forderungen Frankreichs abzuweisen, was denn auch bezüglich der Erfindungspatente gelang, und im Uebrigen den Schutzgarantien keine übermäßige Ausdehnung zu geben.

Fassen wir, um uns die nöthigen Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Sache zu sichern, zuerst die Frage von ihrer grundsätzlichen Seite ins Auge. Kann wirklich von einem sogenannten geistigen Eigenthume die Rede sein, und läßt sich die Anerkennung eines solchen rechtfertigen? Die Ansichten sowohl der Rechtslehrer, als der Nationalökonomien gehen in der Beantwortung dieser Fragen aus einander. Während die Einen ein solches Recht anerkennen und bis an seine äußersten Grenzen ausdehnen möchten, wollen Andere dasselbe in keiner Weise zugestehen. In Sachen des Geistes lasse sich kein eigentliches Eigenthum statuiren, der Gedanke sei stets eine Folge der Zeitentwicklung, und gehöre mithin der Gemeinschaft eben so sehr an, als demjenigen, der ihm den ersten Ausdruck verleihe. Durch ein ausschließlich zugestandenes Recht verlege man die Rechte Anderer, die früher oder später zu demselben Resultate gelangt wären.

Die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten haben sich inmitten dieser auseinander gehenden Ansichten auf einen mehr praktischen Boden gestellt. Sie anerkennen ein gewisses Recht des ersten Urhebers eines Gedankens an, aber sie beschränken dasselbe auf eine bestimmte Zeitdauer. So nimmt das Recht mehr den Charakter eines vom Staate ertheilten Privilegiums an, das innert gewissen Schranken zugestanden wird, und zunächst in einem gewissen Billigkeitsgeföhle seinen Grund hat. Natürlich kann man hiebei die Grenzen weiter oder enger ziehen, je nachdem man das Interesse des Einzelnen oder der Allgemeinheit mehr berücksichtigt. Dabei müssen immerhin die praktischen Rücksichten der Ausführbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen und ihres allgemeinen Einflusses auf die Wohlfahrt des Landes ebenfalls in Betracht kommen. Diese letztern Rücksichten sind in neuerer Zeit besonders in Beziehung auf die Erfindungspatente hervorgehoben worden, die allerdings sowohl theoretisch als praktisch einen der schwierigsten Punkte der Materie bilden. Die Commission hat daher mit großer Befriedigung die Beseitigung wenigstens dieses Gegenstandes entgegengenommen. Ebenso darf es als eine wesentlich unsern Anschauungen entsprechende Auffassung angesehen werden, daß das Gesetz, wie es für die Schweiz aufgestellt wurde, sich auf einem praktischen Boden bewegt. So wird namentlich der Schutz, der den Musterzeichnungen gewährt wird, nicht auf Modeartikel (*genre, modes ou nouveautés*), sondern nur auf Originalzeichnungen von einem bestimmten Charakter, ausgedehnt (*vide Schlußprotokoll*), und ebenso wird die Auf-

nahme von musikalischen Stücken in Musikboxen oder ähnlichen Instrumenten nicht als unerlaubte Nachbildung dieses Musikstückes angesehen. Die letztere Bestimmung muß zwar noch von dem gesetzgebenden Körper Frankreichs sanctionnirt werden. Wir hoffen aber, es werde dieses Zugeständniß an jener Stelle keinem Anstande unterliegen.

Ein gesetzgeberisches Einschreiten, in der von Frankreich beantragten Richtung, läßt sich daher aus dem Gesichtspunkte der Billigkeit rechtfertigen. Nur muß man zugleich Sorge tragen, das Gesetz innert den Schranken verständiger Auffassung und practischer Ausführbarkeit zu halten. So wird es wohl Niemand unbillig finden, daß ein Autor oder Verleger eines Buches vor dem Nachdruck geschützt werde, und ebenso kann man wohl vom Standpunkte der Billigkeit nichts dagegen einwenden, wenn sich ein Fabrikant darüber beklagt, wenn seine identischen Muster von Andern unbefugter Weise ebenfalls ausgeführt werden. Wohl aber wäre es eine zu weitgehende Forderung, wenn ein Fabrikant nicht Zeichnungen ausführen dürfte, die zu derselben Modegattung gehören, die ein anderer macht. Bei dem Umstande, daß die Moden noch immer in Paris ihren Ursprung nehmen, würde aus einer solchen Beschränkung der größte Nachtheil für einen Theil unserer Industrien erwachsen. Die unbefugte Nachahmung von Fabrik- oder Handelszeichen, die allerdings auch bei uns vorgekommen ist, läßt sich, wie uns scheint, in keiner Weise rechtfertigen. Sie schädigt einestheils den rechtmäßigen Gewerbsmann, andernteils ist sie auf eine Täuschung des Publikums abgesehen.

Schwieriger stellte sich nun aber für die Schweiz die Ausführung der Sache heraus. Frankreich besitzt seit langer Zeit eine feste Gesetzgebung zum Schutze gegen unbefugte Nachahmung. In ähnlichem Falle befanden sich die Staaten, mit denen es bisher Verträge abgeschlossen hatte. Es konnte bei diesen einfach der Grundsatz der Reziprozität ausgesprochen werden, wonach die Angehörigen beider Staaten den Einheimischen gleichgestellt wurden. Anders aber stellte sich die Sachlage bei uns dar. Die Schweiz besitzt kein allgemein geltendes Gesetz zum Schutze des sogenannten geistigen Eigenthums. Dem hierauf bezüglichen Konkordate vom 3. Dezember 1856 sind nur 13½ Kantone beigetreten. Dasselbe bezieht sich auch nur auf den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, mit Ausschluß des industriellen, und ohne Erwähnung der Fabrik- und Handelszeichen. Wohl bestehen noch einzelne Verfügungen in den Gesetzgebungen der Kantone, die aber natürlich nicht über die kantonalen Gränzen hinausreichen.

Sie werden aus dem Vertrage ersehen haben, wie man den Knoten zerhauen hat. Es wurde im Grundsätze angenommen, daß die Schweizer in Frankreich, und umgekehrt die Franzosen in der Schweiz, gegen unbefugte Nachahmungen ihrer Erzeugnisse geschützt sein sollen. Zu diesem Behufe kommen den Schweizern in Frankreich dieselben Rechte zu, wie den Franzosen selbst. Zum Schutze der Franzosen in der Schweiz wurden

dagegen in Ermanglung eines für den ganzen Umfang der Eidgenossenschaft geltenden Gesetzes die nöthigen schützenden Bestimmungen im Vertrage selbst aufgenommen. Es blieb leider kaum ein anderer Ausweg, um aus der Schwierigkeit herauszukommen, da auf dem Wege der Bundesgesetzgebung kein für die gesammte Schweiz geltendes Gesetz aufgestellt werden konnte, das sodann auch auf Ausländer hätte angewendet werden können, und der Konkordatsweg wohl schwerlich zum Ziele geführt hätte.

Wenn nun aber auch in materieller Beziehung keine gewichtigen Anstände gegen Einführung von Schutzgarantien entgegenstehen, so läßt sich dagegen in formeller Beziehung die Art, wie bei uns die Sache zur Ausführung kommen mußte, wohl nur durch den Umstand entschuldigen, daß man eben nicht anders zum Ziele gelangen konnte. Es ist etwas mehr als Ungewohntes, wenn ein Gesetz mit dem ganzen Apparate von Strafbestimmungen u. dgl. in einem Vertrage Aufnahme findet. Es besteht dieses Gesetz allerdings nur zum Schutze von Ausländern. Aber gerade darin kann man einen zweiten Anstand erblicken, daß in Zukunft bei uns für Ausländer gewisse Schutzgarantien bestehen, welche den Schweizern selbst nicht zukommen. Man kann zwar in diesem Falle nicht, wie bei Anlaß der Niederlassungsfrage, einwerfen, es sei unbillig, daß die Ausländer mehr Rechte hätten, als die Schweizer, denn hier handelt es sich allerdings nicht sowohl um ein größeres, als um ein anderes Recht. Wenn die Schweizer angemessen finden, die Schutzbestimmungen gegen unbefugte Nachahmung nicht auch für sich selbst in Anwendung zu bringen, so geschieht dieß, weil sie ihre Convenienz nicht dabei finden. Dagegen wird die Zeit lehren, ob die Schweiz sich nicht wird bewegen finden, wenigstens auf dem Wege des Konkordats in dieser Richtung weiter voran zu gehen. Der Schweizer kann zwar in Mehrerem des Schutzes in Frankreich theilhaftig werden, ohne daß er denselben auch in der Schweiz genießt. Eine Ausnahme hievon besteht jedoch für einen der wichtigsten Punkte, nämlich für das litterarische und artistische Eigenthum, wo die Dauer des in Frankreich uns zukommenden Schutzes die in der Schweiz festgesetzte nicht überschreiten darf, und mithin ohne Schutz im eigenen Lande derjenige in Frankreich für uns wegfällt.

Der Art. 18 sieht den Fall vor, daß die im Vertrage aufgenommenen und Gesetzeskraft erhaltenden Bestimmungen durch allgemeine gesetzgeberische Vorschriften ersetzt werden können. Eine solche Gesetzgebung kann aber nur in gemeinsamem Einverständniß beider Vertragscontrahenten aufgestellt werden. Wie sehr die Sache hiedurch erschwert, ja fast unmöglich gemacht wird, brauchen wir nur anzudeuten. Man könnte wohl kaum etwas anderes machen, als daß man das Vertragsgesetz auch für die Schweizer in Anwendung brächte.

Wir finden nicht für angemessen, die Bestimmungen, die zum Schutze der Franzosen in der Schweiz im Vertrage aufgenommen worden sind, einer einläßlichen Critik zu unterwerfen. Sie sind theilweise dem Con-

cordate von 1856 entnommen. Wir ziehen vor, zu besserer Uebersicht der Vertragsbestimmungen, die hauptsächlichsten derselben hier zusammenzustellen.

Der den beiden Vertragscontrahenten gewährte Schutz bezieht sich:

- 1) auf litterarische und artistische Werke, wie Bücher, Flugschriften, musikalische Compositionen, Zeichnungen, Gemälde, Stiche, Lithographien und Aehnliches;
- 2) auf Uebersetzungen;
- 3) auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke;
- 4) auf Musterzeichnungen;
- 5) auf Fabrik- und Handelszeichen.

Die Gewährung des ausschließlichen Eigenthums wird in der Schweiz auf folgende Zeitdauer beschränkt:

Für Rubrik 1: auf Lebenszeit des Autors, oder wenn er vor Ablauf des 30. Jahres, vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an, stirbt, bis zum Ablauf dieser Frist für seine Rechtsnachfolger (Art. 22);

für Rubrik 2: 5 Jahre (Art. 6);

„ „ 3 genießen die Franzosen denselben Schutz, der in der Schweiz den Angehörigen des Landes gewährt ist (Art. 21);

für Rubrik 4: 1, 2 oder 3 Jahre, mit Befugniß zur Erneuerung der Frist (Art. 37);

für Rubrik 5: 15 Jahre, ebenfalls mit fakultativer Verlängerung (Art. 30).

Damit man des Schutzes theilhaftig werde, müssen gewisse Formalitäten erfüllt werden, und zwar:

für Rubrik 1: Einschreibung beim Ministerium des Innern in Paris (Art. 3), resp. beim eidg. Departement des Innern in Bern, oder bei der Kanzlei der schweizerischen Gesandtschaft in Paris (Art. 19);

für Rubrik 2 dieselbe Einschreibung wie für Rubrik 1; zugleich muß der Autor sich das Uebersetzungsrecht an der Spitze seines Werkes vorbehalten haben;

für Rubrik 4 und 5: Hinterlegung von 2 Exemplaren bei dem Sekretariate des Handelsgerichts der Seine für die Fabrik- und Handelszeichen, und Hinterlegung eines Vorwurfs oder Musters beim Sekretariate des Rathes der Sachverständigen für Gewebe (Art. 15).

In der Schweiz hat die Hinterlegung beim Departement des Innern zu geschehen (Art. 19).

Die Hinterlegung einer Musterzeichnung kann offen oder unter versiegelttem Umschlag geschehen (Art. 38).

In der Schweiz gelten folgende Strafbestimmungen:

Beim Nachdrucke unterliegt der Nachdrucker einer Buße von 100—2000 Fr.; der Verkäufer einer solchen von 25—500 Fr. Zugleich ist Schadenersatz an den Eigenthümer zu leisten (Art. 25).

Derselben Buße unterliegt wissentliche Nachahmung, Verkauf oder Einfuhr nachgemachter Musterzeichnungen (Art. 41).

Die Fabrik- und Handelszeichen betreffend, sind Bußen von 50—3000 Fr., und Gefangenschaft von 3 Monaten bis auf 3 Jahre, oder eine der beiden Strafen allein, festgesetzt (Art. 31).

Bei Rückfällen können die Strafen verdoppelt werden (Art. 48).

Die Klagen sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Feilhaltung stattgefunden hat (Art. 45).

Die Verfolgung findet nur auf Begehren des geschädigten Theiles statt (Art. 44).

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, so können die Gerichte unter die Minimalstrafen gehen (Art. 49).

Nach den obigen Auseinandersetzungen spricht nun die Commission im Allgemeinen ihre Ansicht über die in Frage stehende Uebereinkunft dahin aus, daß es für uns allerdings weit angenehmer gewesen wäre, wenn dieselbe hätte abgewiesen werden können. Es hat sich die Nothwendigkeit oder Zweckdienlichkeit einer solchen bei uns in der Schweiz in keiner Weise geltend gemacht. Wir verlangten keine Schutzgarantien gegen Nachahmung in Frankreich, hätten aber auch vorgezogen, Frankreich keine solchen bei uns zu gewähren. Die Concession wird für uns um so gewichtiger, als sich eine Reihe von formalen Schwierigkeiten und Inconvenienzen aus der Annahme der Uebereinkunft ergeben.

Nichts desto weniger sehen wir die mit diesem Vertrage verknüpften Uebelstände nicht für so bedeutend an, um denselben, und mit ihm natürlich auch die andern Verträge, nicht anzunehmen. Wir müssen im Gegentheile zugestehen, daß er auf Grundsätzen beruht, die in einem nicht zu läugnenden Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühle ihren Grund haben, Grundsätze, die auch in andern Staaten zur Geltung gekommen sind.

Wir anerkennen endlich, daß eine allzu weit gehende und nicht gerechtfertigte Ausdehnung der Schutzbestimmungen uns im Gesetze vermieden scheint, und also ein Hauptgrund von Befürchtungen über practische Inconvenienzen damit wegfällt.

Zum Schlusse erwähnen wir noch, daß bei Gelegenheit des im Jahr 1862 mit dem Königreich Belgien abgeschlossenen Niederlassungs- und Handelsvertrags zu Gunsten dieses Staates die Erklärung ausgestellt wurde, daß er von nun an in der Stellung der am meisten begünstigten Nationen erhalten werden solle bei Allem, was man in Betreff des Schutzes des litterarischen und künstlerischen Eigenthums mit den auswärtigen Regierungen abschließen werde (amtl. Sammlung VII, S. 504).

Es wird der Bundesrath in Erwägung zu ziehen haben, welche Consequenzen aus dieser Erklärung fließen.

Es bleibt uns endlich noch die Uebereinkunft, betreffend nachbarliche Verhältnisse und die Beaussichtigung der Grenzwaldungen zu erwähnen. Diese scheint uns einem schon lange gefühlten Mangel abzuhelpen, und war es daher angemessen, diesen schon im Staatsvertrag vom 18. Juli 1828 vorgesehenen Gegenstand einmal zu erledigen. Hoffentlich wird es nun auch bald gelingen, diesen letztern Vertrag einer Revision zu unterwerfen, und damit Verhältnissen, die sich stetsfort als unangemessene und mißliche herausstellen, besser zu regeln. Daß es nicht gelungen ist, die schon vielfach besprochene Angelegenheit der Paspvisa bei Gelegenheit dieser Verträge ebenfalls zu bereinigen, das werden Sie wohl mit der Commission bedauern.

Fassen wir nun die Ergebnisse unserer Erörterungen über die verschiedenen Verträge zusammen, um uns daraus ein Gesamtturtheil zu bilden, so können wir dabei zwei verschiedene Standpunkte einnehmen. Wir können nämlich zuvorderst fragen: Was bewilligen wir an Frankreich, und was wird uns dagegen von demselben gegeben? Sodann aber können wir ohne Rücksicht hierauf die Vortheile, die wir durch die Verträge zu erlangen hoffen, gegen die Zugeständnisse, die sie uns auferlegen, abwägen, und daraus die Schlußfrage beantworten, ob es in unserer Convenienz liege, sie anzunehmen oder nicht.

Wir beginnen mit der Vergleichung der Zugeständnisse, welche sich die beiden Vertragscontrahenten machen.

Frankreich eröffnet uns in Folge des Vertrages seinen Markt, so weit solches gegenüber den andern Vertragsmächten geschehen ist. Es ermäßigt wie zu Gunsten jener, so auch zu den unsrigen seine Zölle, und erweitert die frühern Concessionen noch durch eine Reihe von neuen, die von besonderm Interesse für unsere Industrien sind. Wenn auch von unserem Freihandelsstandpunkte aus der neue französische Tarif noch viele allzuhohe Ansätze enthält, welche die Einfuhr mancher unserer Produkte fast unmöglich machen, oder doch bedeutend hemmen; wenn ferner anzunehmen ist, daß der Uebergang zu einem liberalern Zollsysteme Frankreich eben so sehr zu gut kommen wird, als uns selbst: so wird dennoch der uns gestattete Zutritt zum Vertragstarife von ihm als eine Concession angesehen, für welche es sich berechtigt hielt, Gegenforderungen zu stellen. Der Umstand, daß unser Tarif jetzt wie früher seiner Einfuhr in die Schweiz noch immer weit günstiger ist, als der seinige für uns, kommt natürlich weniger in Betracht, wenn man sich nur auf den Standpunkt der gegenseitigen Concessionen stellt.

Welche Concessionen machen wir nun unsererseits an Frankreich?

Es sind in erster Linie die bewilligten Zollermäßigungen, so wie die Vergünstigungen bezüglich der Consumgebühren auf französischen Getränken,

und die dem Pays de Vex gestatteten Einfuhr-Erleichterungen. Wir haben uns bereits über den Grad der Erheblichkeit dieser Zugeständnisse oben ausgesprochen. Es sind ferner die Zugeständnisse, die wir Frankreich bezüglich der Aufnahme seiner Israeliten, und bezüglich der von uns zu Gunsten seiner Angehörigen aufgestellten Schutzgarantien machen. Beides sind Concessionen, die bei den Verhandlungen als nicht unbedeutende konnten geltend gemacht werden. Wir wollen hier nicht wiederholen, was wir über ihre größere oder geringere materielle Erheblichkeit gesagt haben. Die Ueberzeugung aber haben wir gewonnen, daß wenn wir auch Frankreich größere Ermäßigungen unserer Zölle hätten bieten können, beziehungsweise, wenn wir von wirklich hohen Ansätzen zu bedeutend niedrigeren hätten herabsteigen können, dennoch die erwähnten beiden Punkte nicht wären ausgewichen worden. Die Ausschließung der französischen Israeliten zu beseitigen, war schon lange das Ziel der französischen Bemühungen, und das Eingehen in ein Vertragsverhältniß zum Schutze des sogenannten geistigen Eigenthums ist nicht etwa bloß von der Schweiz, sondern von sämmtlichen andern Vertragsstaaten verlangt und zugestanden worden. Daß bei uns die formelle Seite dieses Zugeständnisses besondere Schwierigkeiten hervorruft, kommt natürlich für unsern Mitcontrahenten wenig in Betracht.

Im Ganzen gelangen wir zu der Ansicht, daß es allerdings wünschenswerth gewesen wäre, wenn wir einestheils noch größere Zollermäßigungen für unsere schweizerischen Produkte hätten erlangen, anderentheils das Uebereinkommen über das geistige Eigenthum hätten vermeiden können. Dennoch glauben wir nicht, daß vom Standpunkte der gegenseitigen Zugeständnisse aus einer der beiden Contrahenten besondere Ursache zur Unzufriedenheit hätte.

Wir fassen nun den zweiten Gesichtspunkt, der nach unserm Dafürhalten der wichtigere ist, ins Auge, und fragen: Ueberwiegen für uns die durch die Verträge erlangten Vortheile die von uns bewilligten Zugeständnisse? Auch diese Frage wird sich nun leicht beantworten lassen. Ein reeller und, wie wir gesehen haben, nicht gering anzuschlagender Vortheil erwächst für uns aus dem Handelsvertrage. Die Zugeständnisse, womit wir diesen Vortheil erkaufen, haben wir oben angeführt.

Für die Einbuße auf unsern Zöllen dürfen wir in dem vergrößerten Verkehr bald eine Compensation erwarten. Die freiere Behandlung der Israeliten können wir als keinen Nachtheil für die Schweiz ansehen, zumal sie über kurz oder lang dennoch eintreten mußte. Am meisten ist wohl gegen die Uebereinkunft bezüglich des sogenannten geistigen Eigenthums einzuwenden. Aber auch diese Zugabe scheint uns von ihrer materiellen Seite aus betrachtet nicht von ferne derart, daß sie uns abhalten sollte, die Vortheile des Handelsvertrages von uns zu weisen; eben so wenig könnten wir aber zugeben, daß den entstehenden formellen Schwierigkeiten eine solche Tragweite dürfte zugemessen werden.

Wir gelangen daher zum Schlusse, daß sowohl vom Standpunkte der Vergleichung dessen, was wir an Frankreich bewilligen und von ihm erhalten, als von demjenigen des Abwägens der für uns aus den Verträgen erwachsenden Vortheile und Inconvenienzen ihre Annahme zu rechtfertigen und anzupfehlen ist.

Wir haben absichtlich die Verträge bisher bloß ihrem materiellen Inhalte nach ins Auge gefaßt, weil dieser behufs der Beurtheilung ihrer Vor- und Nachtheile zunächst in Betracht kommt. Wir gehen nun zu der Untersuchung über, ob sich vom constitutionellen Standpunkte aus keine Bedenken gegen die Annahme der Verträge erheben. Bekanntlich sind von verschiedenen Seiten solche laut geworden, und es ist daher doppelt geboten, eine genaue Prüfung auch dieses Theils der Frage vorzunehmen.

Wenn im Allgemeinen zugegeben wird, daß die Verträge nichts enthalten, was gegen fundamentale Bestimmungen unserer Bundesverfassung verstößt, so ist dagegen der Einwurf erhoben worden, es überschreite der Bund dabei mehrfach seine Competenz, und greife in das den Kantonen zugewiesene Rechtsgebiet über. Die Hauptpunkte, die man dabei im Auge hat, betreffen die Niederlassung der französischen Israeliten, das Uebersiedelung über das geistige Eigenthum und die Verfügung über die kantonale Consumgebühren. Man könnte noch die Befreiung der französischen Handelsreisenden von Patenttagen anreihen.

Fassen wir nun, um uns ein Urtheil zu bilden, die auf Staatsverträge bezüglichen Bestimmungen der Bundesverfassung näher ins Auge. Der Art. 8 lautet: „Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.“ — Ausnahmungsweise ist sodann im Art. 9 den Kantonen die Befugniß gegeben, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen.

Um nun die Bedeutung, den Umfang und die Schranken dieses Rechts zu beurtheilen, wird es von Nutzen sein, wenn wir einen Blick auf die Grundlagen der staatlichen Organisation unseres Vaterlandes werfen. Wie es das Wesen eines Bundesstaates mit sich bringt, bestehen bei uns zwei souveräne Gewalten neben einander, die des Bundes und die der einzelnen Kantone. Gewisse Rechte sind dem Bunde, andere den Kantonen zugewiesen. Die Gränzen der beidseitigen Competenzen sind in der Weise ausgeschieden, daß alle der Centralgewalt des Bundes durch die Bundesverfassung nicht vorbehaltenen Rechte in das Competenzgebiet der Kantone fallen. Der Bundesvertrag enthält überdies gewisse Fundamentalbestimmungen, die nicht abgeändert werden dürfen, und über die weder dem Bunde, noch den Kantonen zusteht, anders zu verfügen.

Wenn wir nun den Artikel 8 der Bundesverfassung ins Auge fassen, so tritt uns zuvorderst eine doppelte Art, denselben auszuliegen, entgegen.

Die Einen interpretiren ihn mehr im Sinne der Kantonalgewalt, während die Andern in ihm eine bedeutende Ausdehnung der Bundesbefugnisse und eine Beschränkung der kantonalen Souveränität darin finden. Lassen wir zuvorderst die Erstern sprechen. Sie sagen: Der Bund hat allerdings allein das Recht, Staatsverträge einzugehen; er muß aber dabei innert den Schranken der Kompetenz bleiben, die ihm durch die übrigen Artikel der Bundesverfassung angewiesen ist. Er darf also von sich aus in den Verträgen nur über Gegenstände verfügen, die in das ihm durch die Bundesverfassung zugewiesene Gebiet fallen, Dinge dagegen, die in die Kompetenz der Kantone gehören, darf er nur mit deren Zustimmung darin aufnehmen. So gehört also z. B. die Regelung der Niederlassungsverhältnisse, so weit die Bundesverfassung nicht von sich aus darüber statuiert hat, in die Kompetenz der Kantone.

Wir können nun aber, so wenig als der Bundesrath, dieser beschränkten Interpretation des Art. 8 beistimmen. Nach unserm Dafürhalten ist sie weder durch den Text der Bundesverfassung gerechtfertigt, noch aber in ihrem Sinn und Geiste begründet. Wir erachten vielmehr, es enthalte der Art. 8 die allgemeine Befugniß des Bundes, Staatsverträge abzuschließen, ohne daß dabei ein Vorbehalt zu Gunsten der Kantone gemacht sei. Mit dem Rechte, Verträge einzugehen, ist nach unserer Ansicht die Befugniß verbunden, über alle diejenigen Gegenstände zu statuiren, die dabei in Betracht kommen. Wie unter Vorbehalt dessen, was dem Bunde zusteht, die innere Verwaltung und Gesetzgebung den Kantonen anheingegeben ist, so dem Bunde die das Ausland betreffenden Verhältnisse. So entnehmen wir der Bundesverfassung, daß einer der Zwecke des Bundes ist: die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen (Art. 2); ihm allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen (Art. 8); der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen muß durch Vermittlung des Bundesraths stattfinden (Art. 10); der Bund kann Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegweisen (Art. 57).

So geht aus dem ganzen Inhalte der Bundesverfassung hervor, daß dem Bunde dieses Fremdenrecht, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, allein anheimfällt. Hätte die Bundesverfassung den Bund hierin beschränken wollen, so hätte der bestimmte Vorbehalt aufgenommen werden müssen, daß er bei der Ausübung seines ihm zustehenden Rechtes, Staatsverträge einzugehen, von sich aus nur solche Materien erledigen dürfe, die ihm kraft seiner ihm anderweitig durch die Bundesverfassung vorbehaltenen Rechte zukommen, daß dagegen in allem Uebrigen ein Einverständnis mit den Kantonen nöthig sei. Es ist aber nicht gedenkbar, daß man im Jahre 1848, wo die Rechte des Bundes nach allen Seiten hin ausgedehnt wurden, ihm in der so wichtigen Materie unserer Verhältnisse zum Auslande so sehr die Hände hätte binden wollen. Wenn dem Art. 8 eine so enge Deutung gegeben werden wollte, so würden

wir offenbar rückschreiten hinter das, was schon unter der alten Verfassung geschehen ist. So ist der im Jahr 1828 mit Frankreich abgeschlossene Vertrag, betreffend verschiedene nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse, bereits durch Stimmenmehrheit der Kantone angenommen worden.

In Kurzem lassen sich die Interpretationen, die man dem Art. 8 geben kann, so zusammenfassen: Nach der einen erwächst für den Bund aus diesem Artikel nur ein formelles Recht, das in dem Verhältnisse seiner Kompetenz zu derjenigen der Kantone nichts ändert; nach der andern erhält er dagegen in Folge von Art. 8 ein neues materielles Recht, welches gleich den andern ihm durch die Bundesverfassung zugewiesenen Befugnissen seine Kompetenz erweitert, und in demselben Umfange die Souveränität der Kantone beschränkt.

Die Botschaft des Bundesrathes weist Ihnen nach, daß in der bisherigen schweizerischen Staatspraxis stets die weiter gehende Interpretation des Art. 8 festgehalten worden ist. So hat der Bund von sich aus, um nur ein Beispiel zu erwähnen, Niederlassungsverträge abgeschlossen. Nun ist aber, wenn man vom Art. 8 Umgang nimmt, nirgends in der Bundesverfassung dem Bunde das Recht vorbehalten, über die Niederlassungsverhältnisse der Ausländer zu verfügen. Man müßte also annehmen, es gehöre diese Materie in die Kompetenz der Kantone, und nur mit ihrer allseitigen Zustimmung könnten solche Verträge eingegangen werden. Bekanntlich ist aber dieser Auffassung in keiner Weise Folge gegeben worden. Der Bund hat schon mehrere Niederlassungsverträge abgeschlossen, ohne daß es Jemanden eingefallen wäre, seine Kompetenz dazu zu bestreiten. Diese Kompetenz kann aber allein aus dem Art. 8 hergeleitet werden, und zwar nur bei Annahme einer nicht zu beschränkten Interpretation desselben.

Man würde nun aber zu weit gehen, wenn man annehmen wollte, es seien der Befugniß des Bundes zum Abschlusse von Staatsverträgen gar keine Schranken gesetzt. Wenn wir auch nicht zugeben können, daß solche aus dem Art. 3 können hergeleitet werden, so finden sie sich dagegen in den Fundamentalbestimmungen der Bundesverfassung, die über dem Kompetenzkreise sowohl des Bundes als der Kantone stehen, und in den den Kantonen, in Beschränkung der Bundesgewalt, ausdrücklich garantirten Rechten. So ist also selbstverständlich, daß der Bund in einem Staatsvertrage nichts aufnehmen darf, wodurch die Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen gefährdet wäre; er darf nicht die Verbindlichkeit eingehen, die Pressfreiheit zu beschränken; er darf keine Militärkapitulationen abschließen u. a. m.

Gewiß muß aber angenommen werden, daß diejenigen Rechte, welche, in Beschränkung der dem Bunde übertragenen Befugnisse, den Kantonen durch die Bundesverfassung ausdrücklich garantirt sind, durch den Bund nicht beeinträchtigt und aufgehoben werden dürfen. Wenn also die Bun-

desverfassung den Kantonen ausdrücklich Einnahmequellen, wie die Zoll- und Postentschädigungen oder die Consumogebühren garantirt, so kann der Bund in Verträgen keine Verfügungen treffen, welche in jene gewährleisteten Rechte eingreifen würden.

Somit gelangen wir zu folgenden Ergebnissen: Der Art. 8, der dem Bunde das Recht gibt, Staatsverträge mit dem Auslande einzugehen, beschränkt, wie andere dem Bunde vorbehaltene Rechte, die Souveränität der Kantone; dagegen ist er seinerseits beschränkt durch die allgemeineren, in der Bundesverfassung niedergelegten Fundamentalbestimmungen, und durch Rechte, die den Kantonen, in Beschränkung der Bundesgewalt, durch die Bundesverfassung ausdrücklich garantirt sind.

Wir wollen hier sofort einem Einwurfe begegnen, der uns kann entgegengesetzt werden. Wird nicht dem Bunde auf diese Weise eine allzuweit gehende Gewalt eingeräumt? Sinkt nicht die Souveränität der Kantone zu einem Nichts herab, wenn der Bund kraft seiner unbeschränkten Befugniß, mit dem Auslande Verträge abzuschließen, frei über alle sonst der Kantonsouveränität zufallenden Materien verfügen kann; wenn er nicht nur über die Aufenthaltsverhältnisse der Ausländer statuiert, sondern wenn er selbst in das Gesetzgebungsrecht der Kantone eingreift, und zu Gunsten von Fremden Gesetze aufstellt, die rein in das Gebiet der Kantonsouveränität gehören, und nicht einmal auf dem Wege der Bundesgesetzgebung erlassen werden könnten? Wird dadurch nicht das gute Einvernehmen zwischen Bundesgewalt und Kantonen zerstört? Droht nicht durch solche Conflicte unserm gesammten Staatsorganismus die Gefahr von Zerrüttung und Auflösung?

Wir sind weit davon entfernt, nicht einzusehen, daß solche Beforgnisse erhoben werden können, und daß sie nicht einige Begründung haben. Aber wir geben nicht zu, einestheils, daß dadurch die Rechtsfrage modifizirt werde, anderentheils, daß nicht auch bei einer entgegengesetzten Auslegung Uebelstände, und zwar noch größere, sich ergeben werden.

Und in der That wird man wohl nie annehmen können, daß eine Rechtstheorie nach entsprechenden Vortheilen oder Inconvenienzen beurtheilt werden dürfe. Sie ist entweder richtig, oder sie ist falsch. Im letztern Falle fallen mit ihr die Consequenzen dahin; im erstern muß man entweder die Inconvenienzen mit in den Kauf nehmen, oder wenn sie zu groß sind, den Grund des Uebels an der Wurzel fassen, und die Fundamentalbestimmungen, aus denen sich die Inconvenienzen ergeben, ändern.

Allein, könnte man einwerfen, eine Interpretation muß doch immer auch nach ihren Consequenzen beurtheilt werden. Sind diese Consequenzen z. B. derart, daß der oberste Grundsatz eines geordneten Staatslebens dadurch gefährdet würde, so kann man veranlaßt werden, sich mehr einer andern Auslegung zuzuwenden. Welches wären nun aber die Folgen der Annahme einer beschränktern Interpretation des Art. 8, wie wir solche oben aus einander gesetzt haben? Keine andern, als daß dem Bunde die

Hände so sehr gebunden wären, daß in unsern von Tag zu Tag wichtiger werdenden Beziehungen zum Auslande die wichtigsten Fragen nicht anders als im Einverständnisse mit den Kantonen könnten geordnet werden, ein Weg, der, wie die Erfahrung lehrt, in der Regel entweder gar nicht, oder doch nur sehr langsam zum Ziele führt. Jedermann weiß ja, wie schwierig es ist, auf dem Wege von Concordaten zu effektlichen Resultaten zu gelangen. Die Interessen und Ansichten der verschiedenen Kantone gehen in vielen Materien so sehr aus einander, daß man sie selten alle zu einem Beschlusse vereinigen kann. Auf der andern Seite wissen wir, wie sehr die einheitlichen Staaten, mit denen in nähere Beziehung zu treten unsere allgemeinen Interessen erheischen, Abneigung zeigen, in Vertragsverhältnisse einzutreten, die nicht im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gelten. Es mögen die hieraus entspringenden Uebelstände in frühern Zeiten, wo der Verkehr und die Beziehungen der verschiedenen Nationen zu einander noch eine geringere Bedeutung hatten, als heute, weniger fühlbar gewesen sein. Heutzutage müßten wir solche Verhältnisse als überaus schädliche, und das Gedeihen und die Wohlfahrt unseres Vaterlandes hindernde ansehen.

Wenn man also in der weitem Auslegung des Art. 8 die Gefahr erblickt, daß der Bund veranlaßt wird, zu sehr in das Rechtsgebiet der Kantone überzugreifen, so glaube man deswegen nicht, es führe die beschränktere Auslegung nicht auch ihre bedeutenden Inconvenienzen mit sich. Wir gestehen offen, daß wir diese letztern, die in einer allzugroßen Beschränkung der Bundesgewalt in Bezug auf Verträge mit dem Auslande, und in den daraus folgenden Konsequenzen, ihren Grund haben, als weit bedeutender ansehen, als die andern. Hier liegt das Uebel in den schwer zu ändernden Verhältnissen, die ihren Einfluß stets geltend machen müssen. Wegen zu weit gehende Ausschreitungen der Bundesgewalt dagegen liegt das Heilmittel schon in unserer staatlichen Organisation. Ueber den Conflicten unserer beiden neben einander bestehenden Souveränitäten steht der gesunde Sinn unseres Volkes und seiner Vertreter. Sie werden zu beurtheilen wissen, in wie weit die beiden Gewalten sich gegenseitig zu berücksichtigen und einander nachzugeben haben, damit die Wohlfahrt und das Gedeihen des Vaterlandes nicht Schaden leide.

Wir gehen nun über zur Anwendung der bisherigen Erörterungen auf die speziellen Fragen, die bei den mit Frankreich abgeschlossenen Verträgen in Betracht kommen. Beginnen wir mit derjenigen, die als die wichtigste im Vordergrunde steht. Ist der Bund kompetent, den französischen Israeliten die Niederlassung durch Staatsvertrag zu gestatten?

Untersuchen wir näher, was die Bundesverfassung in Niederlassungssachen festsetzt. Sie sagt im Art. 41: „Der Bund gewährleistet allen Schweizerbürgern, welche einer der christlichen Confectionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft.“

Nach den frühern allgemeinen Erörterungen gehen wir natürlich zuvorderst davon aus, es sei der Bund befugt, den christlichen Franzosen Niederlassungsrechte zu ertheilen. Nimmt man dieß nicht an, so versteht sich von selbst, daß er auch den französischen Israeliten die Niederlassung nicht gestatten darf. Von der obigen Voraussetzung ausgehend, reduziert sich die Frage also dahin: Erstreckt sich die Befugniß des Bundes auch auf die Juden, oder bestehen, in Bezug auf diese, besondere Beschränkungen? Wie wir gezeigt haben, können dem Bunde zugewiesene Befugnisse nach zwei Richtungen begränzt sein, einerseits durch Fundamentalbestimmungen, die in die Bundesverfassung niedergelegt, anderntheils durch Rechte, die den Kantonen ausdrücklich garantirt sind.

Untersuchen wir, ob eine Schranke der einen oder der andern Art wirklich besteht.

Eine Fundamentalbestimmung, welche hierauf Bezug hätte, läßt sich in der Bundesverfassung nicht finden. Der Art. 41 enthält keine solche. Er spricht in keiner Weise aus, daß die ausländischen Israeliten sich in der Schweiz nicht niederlassen dürfen. Er spricht nicht einmal ein Verbot der Niederlassung für die schweizerischen Juden aus. Jedermann wird zugeben, daß es eine ganz unrichtige Interpretation des Art. 41 wäre, wenn man aus demselben folgern wollte, es dürfe den schweizerischen Israeliten die Niederlassung in einem andern, als ihrem Heimathskantone gar nicht gestattet werden.

Also findet sich in der Bundesverfassung nirgends ein Verbot der Niederlassung ausländischer Israeliten, wie sie dagegen allerdings eines, bezüglich des Ordens der Jesuiten, enthält.

Aber eben so wenig ist in der Bundesverfassung den Kantonen ein Recht garantirt, welches die Befugnisse des Bundes in Beziehung auf die Niederlassung der französischen Juden beschränken würde.

Betrachten wir den Art. 41 näher, so sehen wir, daß er überhaupt den Kantonen gar kein Recht garantirt, sondern daß er im Gegentheil eine Beschränkung ihrer Souveränitätsrechte enthält. Es ergibt sich das sofort aus einer genauern Betrachtung der Verhältnisse. Die Niederlassung bezüglich der Schweizerbürger ist eine innere Angelegenheit, deren Regelung nicht der Bundesgewalt vorbehalten ist, die also nach Art. 3 ein Ausfluß der Kantonsouveränität bildet. Der Art. 41 beschränkt nun aber die Kantone durch die Fundamentalbestimmung, daß allen Schweizern christlicher Religion das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet sei. Er begränzt also das Souveränitätsrecht der Kantone bezüglich der Niederlassung eines Theils der schweizerischen Bevölkerung. Bezüglich des andern Theils, der Nichtchristen, spricht er dagegen keine Beschränkung aus, und es verbleibt daher die Ordnung der Niederlassungsverhältnisse dieses Theils den Kantonen. Daß also die schweizerischen Juden sich in einem Kantone nicht niederlassen dürfen, wenn er ihnen solches nicht gestattet, ist nicht

eine Folge des Art. 41, sondern emanirt einfach aus dem Art. 3 der Bundesverfassung, welcher ausspricht, daß die Kantone souverän sind, so weit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und daß sie als solche alle Rechte ausüben, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind. Der Art. 41 garantirt also den Kantonen durchaus kein Recht bezüglich der schweizerischen Israeliten; noch viel weniger spricht er ihnen ein solches bezüglich der ausländischen zu.

Wir gelangen also zum Schlusse, daß die dem Bunde kraft Art. 8 zustehenden Befugnisse in Betreff der fremden Israeliten weder durch eine Fundamentalbestimmung der Bundesverfassung, noch durch ein den Kantonen garantirtes Recht beschränkt sind, und daß mithin die Frage, ob er kompetent sei, den fremden Juden die Niederlassung zu gestatten, bejahend muß beantwortet werden.

Man hat nun aber den Beweis der Unrichtigkeit dieser Anschauung besonders auch auf indirekte Weise leisten wollen, indem man nachzuweisen suchte, daß man bei Annahme derselben auf unzulässige Schlüsse gelange.

Eine solche Schlussfolgerung, und es ist die nächstliegende, ist schon in der Botschaft angeführt, und da es wichtig ist, daß man das Wahre und das Falsche in derselben ausscheide, so wollen wir dieselbe ebenfalls ins Auge fassen. Man schließt nämlich in folgender Weise: Die schweizerischen Israeliten sind vom Rechte der freien Niederlassung ausgeschlossen; daraus folgt, daß die Bundesverfassung die ausländischen Israeliten ebenfalls ausschließen wollte, denn sonst würden die Fremden mehr Rechte erhalten, als die Schweizerbürger.

Wir geben vor Allem zu, daß wenn der Bund ausländischen Israeliten Rechte zugestehet, die ihren schweizerischen Glaubensgenossen nicht zukommen, dadurch ein Zustand begründet wird, der mit der Würde und Ehre unseres Vaterlandes nicht vereinbar ist. Wir geben aber in keiner Weise zu, daß man hieraus einen richtigen Schluß auf die Rechtsfrage ziehen könne. Wir glauben vielmehr, es müsse in Folgendem die Lösung gefunden werden. Dem Bunde ist kraft Art. 8 anheimgestellt, die Verhältnisse der Ausländer, der Schweiz gegenüber, zu ordnen, wie und wann er es für angemessen erachtet. Die allmälige Entwicklung der hieraus erwachsenden Zustände ist also keine Sache, wie hinwiederum die Entwicklung des innern kantonalen Lebens den Kantonen zusteht. Wie die Kantone hierin durch den Bund nicht dürfen gehindert werden, so dieser nicht durch die Kantone. So würde es dem Bunde in keiner Weise zustehen, den Kantonen Schwierigkeiten zu machen, wenn sie den Forderungen unserer Zeit nachgeben, und den schweizerischen und selbst den ausländischen Israeliten die freie Niederlassung gestatten wollten. Eben so wenig dürfen aber die Kantone sich einer solchen freien Entwicklung der Bundesbefugnisse entgegenstellen. Wenn nun aus einer Ungleichheit in der Entwicklung des Bundes- und des kantonalen Rechtes sich der Uebelstand ergäbe, daß die Schweizerbürger künftig schlechter

gestellt wären, als Ausländer, so kann das in keiner Weise ein Grund sein, um den Bund an der Ausübung eines ihm zustehenden Rechts zu hindern. Es wäre eine solche Hemmung aber um so weniger gerechtfertigt, wenn es sich um eine Verfügung handelt, wo sowohl unsere Ehre als praktische Rücksichten ein freieres Vorgehen fordern. Es muß also der erwachsene Uebelstand auf andere Art gehoben werden, die mehr im Einklange mit dem steht, was die Zeitumstände von uns verlangen. Es würde das wohl am ehesten dadurch erreicht, daß die Kantone dem Bunde folgen, und Beschränkungen, die sich nicht mehr rechtfertigen lassen, auch ihrerseits aufheben würden.

Wir sind weit davon entfernt, behaupten zu wollen, der Bund könne die Kantone hiezu zwingen. Wir wollen nur nachweisen, daß die Rechtsfrage durch Schlußfolgerungen, wie die oben aufgestellten, nicht präjudizirt werden könne, und daß, wenn gewisse abnorme Erscheinungen als Folge zweier neben einander bestehender Souveränitäten vorkommen, dieß nicht zu einer einseitigen Beschränkung der einen oder der andern verleiten darf.

Man wirft sodann ferner ein, daß bei Aufstellung der Bundesverfassung im Jahr 1848 die Sache offenbar nicht anders verstanden worden sei, als daß man mit den Schweizer-Juden die ausländischen von der Niederlassung habe ausschließen wollen. Auch seither sei diese Auffassung immer festgehalten worden.

Daß im Jahr 1848 bei vielen Kantonen gegen die Aufnahme von Israeliten noch eine Abneigung vorhanden war, und daß man dieser Abneigung durch die im Art. 41 liegende Beschränkung Rechnung tragen wollte, wollen wir annehmen. Daß man aber damals die Bundesgewalt in ihren Rechten bezüglich der Verhältnisse der Ausländer so weit beschränken wollte, wie es nun will angenommen werden, das wäre offenbar zu viel behauptet. Jedenfalls hat man einer so weit gehenden Auffassung im Bundesvertrage keinen Ausdruck verliehen, und wir sind weder verpflichtet noch berechtigt, aus solchen Gründen eine Interpretation anzunehmen, die im Texte der Bundesverfassung in keiner Weise ihre Rechtfertigung findet. In der Regel ist jede Verfassung ein Compromiß verschiedener auseinander gehender Ansichten, und je nachdem einem Gedanken dieser oder jener Ausdruck verliehen wird, findet sich für denselben eine Majorität oder nicht. Man wird daher immerhin am wenigsten irre gehen, wenn man sich bei Auslegungen zunächst an den Text hält, und nicht zu sehr danach fragt, was man wohl zur Zeit der Aufstellung der Verfassung mit einer darin aufgenommenen Bestimmung bezweckt habe.

Wenn nun nicht zu bezweifeln ist, daß bisher die Sache vielfach anders angesehen worden ist, so muß man fürs Erste nicht verkennen, daß man noch bei keiner Gelegenheit Veranlassung nahm, sie mit der nöthigen Sorgfalt und Gründlichkeit zu prüfen. Wenn bei frühern Verträgen die Judenfrage auch zur Sprache kam, so stellte sie sich doch nie so sehr in

den Vordergrund, daß es nothwendig gewesen wäre, sich über das Grundsätzliche derselben näher einzulassen. Als der im Jahr 1862 mit Holland abgeschlossene Vertrag von den Generalstaaten nicht ratifizirt wurde, ergab sich zum ersten Mal eine practische Veranlassung, die Rechtsfrage näher ins Auge zu fassen. Daß übrigens schon in der im Jänner 1863 vom Bundesrathe veranstalteten Conferenz von Delegirten aller schweizerischen Kantone die heute vom Bundesrathe vertretene und von uns angenommene Ansicht sich mehrfach geltend machte, können Sie aus den Protocollen jener Versammlung entnehmen. Im Uebrigen, warum sollte man es läugnen, daß in Dingen, wo eine Ansicht scheinbar die Wahrheit auf ihrer Seite hat, Irrthum gar wohl vorkommen kann, und daß je mehr sich derselbe verbreitet, er um so weniger angezweifelt wird.

Sollen wir endlich noch die Schicklichkeitsfrage aufwerfen? Wäre es der Ehre und Würde der Schweiz nicht angemessener, zuerst die Schranken zu beseitigen, die der freien Niederlassung der schweizerischen Juden entgegenstehen, bevor man den Ausländern Rechte einräumt, die Jenen noch nicht zukommen?

Wir nehmen keinen Anstand, diese Frage bedingungsweise zu bejahen. Wenn es sich, ohne daß eine besondere Veranlassung dazu vorhanden wäre, im Allgemeinen darum handeln würde, den französischen Israeliten das Niederlassungsrecht zu gestatten, so würden wir durchaus der Ansicht sein, es sollen zuerst die bezüglich der schweizerischen Israeliten bestehenden Beschränkungen weggeräumt werden. Dagegen gestehen wir, daß, wie die Sachen nun stehen, es uns nicht angienessen schiene, die Ratifikation der Verträge aufzuhalten, bis diese Vorfrage erledigt wäre. Es muß hier die Wichtigkeit der Sachlage ins Auge gefaßt werden, und wir könnten nicht dazu rathen, aus Rücksichten mehr formeller Natur die Annahme der Verträge, die wir im Uebrigen für angemessen erachten, und deren Inzestretreten mit Ungeduld von einem großen Theile unserer Bevölkerung erwartet wird, aufs Unbestimmte zu verschieben, und dieselben dadurch vielleicht wieder in Frage zu stellen.

Wir sind dagegen einstimmig der Ansicht, daß der Uebelstand, wonach die ausländischen Israeliten mehr Rechte hätten, als die schweizerischen, nicht dürfe bestehen bleiben. Wir sehen es daher als ein unabwiesbares Gebot der Gerechtigkeit an, daß auf den Fall der Annahme der französischen Verträge sofort die geeigneten Schritte eingeleitet werden, um die Beschränkungen zu beseitigen, die der Niederlassung nichtchristlicher Schweizerbürger entgegenstehen. Ueber die Art und Weise, wie dabei vorangegangen werden soll, behalten wir uns unsere Anträge vor, wenn der Nationalrath in Sachen einen Beschluß gefaßt haben wird.

Wir gehen nun zur zweiten Competenzfrage über, derjenigen, die man in Betreff der in der Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums enthaltenen Gesetzesbestimmungen aufwerfen kann.

Ist der Bund zum Erlasse eines Gesetzes befugt, über eine Materie, deren Regulirung den Kantonen zusteht? Nach dem, was wir im Allgemeinen über die dem Bunde aus dem Art. 8 erwachsenden Rechte gesagt haben, können wir uns hier kurz fassen. Wir erachten, daß durch Aufstellung der zum Schutze französischer Angehörigen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen weder ein Fundamentalsatz der Bundesverfassung, noch ein den Kantonen garantirtes Recht verletzt sei. Dagegen müssen wir zugeben, daß der Bund allerdings seine Befugniß hier in einer Weise ausdehne, die zwar nicht der Bundesverfassung zuwiderläuft, die aber scharf in die sonst den Kantonen allein zustehenden Rechte eingreift. Unter andern Umständen müßten wir daher finden, es sei diese übergroße Anspannung der Rechte des Bundes, wenn auch nicht eine unerlaubte, so doch jedenfalls keine angemessene. Wir haben bereits früher darauf hingewiesen, welche formale Einwendungen man gegen das eingeschlagene Verfahren erheben könne, und wie sich dasselbe allein dadurch rechtfertigen lasse, daß man nicht wohl anders machen konnte. Dieselbe Entschuldigung muß uns über die Bedenken weghelfen, die sich in Betreff einer zu ausgedehnten und wenig angemessenen Anwendung eines Bundesrechtes ergeben. Wir hoffen, die Kantone werden ihrerseits anerkennen, daß es sich hier um eine politische Nothwendigkeit handelte, wobei eine allzugroße Empfindlichkeit über Eingriffe des Bundes in Befugnisse, die ihnen sonst überlassen bleiben, nicht gerechtfertigt wäre.

Wir kommen nun auf einen letzten Punkt zu sprechen, wo uns allerdings der Bund die Grenzen seiner erlaubten Befugnisse zu überschreiten scheint: es betrifft dieß die an Frankreich gemachte Concession in Betreff der kantonalen Consumgebühren auf Weinen und Branntweinen.

Im Handelsvertrage wurde das Zugeständniß gemacht, daß die besagten Gebühren auf französischen Getränken nicht erhöht und, wo solche noch nicht bestehen, keine eingeführt werden dürfen; daß Fapweine jeder Art der dermaligen niedrigsten Gebühr für solche Weine unterliegen sollen; und daß endlich, wenn eine Verminderung der Gebühren für schweizerische Getränke eingeführt würde, solche auch den französischen zu gut kommen solle.

Die Frage ist nun: Stand dem Bunde die Competenz zu, diese Zugeständnisse zu machen?

Nach dem, was wir früher bezüglich der Beschränkung der Rechte des Bundes aus einander gesetzt haben, müssen wir diese Frage verneinen. Es handelt sich nach unserm Dafürhalten hier um ein den Kantonen durch die Bundesverfassung ausdrücklich garantirtes Recht, das ihnen weder genommen, noch geschmälert werden darf. Erlauben Sie uns, dieß näher zu begründen.

Der Art. 23 macht das Zollwesen zur Sache des Bundes. Der Art. 29 gewährleistet freien Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und

Durchfuhr von einem Kantone in den andern. Offenbar finden diese beiden Bestimmungen auf die Consumogebühren ihre Anwendung. Sie würden die Kantone in ihrem freien Verfügungsrechte über die genannten Steuern beschränken. Nun macht aber die Bundesverfassung einen Vorbehalt zu Gunsten der Kantone, wodurch umgekehrt die dem Bunde zugewiesenen Rechte begränzt werden. Sie verordnet im Art. 32, daß es den Kantonen gestattet sei, von Wein und andern geistigen Getränken Consumogebühren zu erheben. Es wird also die Bundesgewalt in dem ihr durch Art. 23 zustehenden Rechte zu Gunsten der Kantone ausdrücklich durch Art. 32 beschränkt, und es kann nicht angehen, daß sie nun einen andern Artikel der Bundesverfassung, beziehungsweise ein anderes ihr zukommendes Recht, wie das im Art. 8 enthaltene, in Anspruch nehme, um den Kantonen jene ihnen ausdrücklich gewährleistete Befugniß zu schmälern. Wir kommen daher zum Schlusse, daß es dem Bunde nicht zustehen könne, über den Bezug der Consumogebühren zum Nachtheile der Kantone zu verfügen.

Die Commission ist der Ansicht, es wäre der Fall gewesen, daß sich der Bundesrath bezüglich dieser Angelegenheit mit den Kantonen ins Einvernehmen gesetzt hätte. Sie zweifelt nicht, daß dieselbe in Folge dieses Schrittes in angemessenerer Weise zur Erledigung gekommen wäre, als es jetzt der Fall ist. Vor Abschluß des am 11. Dezember 1862 mit dem Königreich Belgien vereinbarten Vertrages, wo eine ähnliche Concession bezüglich der belgischen Brantweine und Liqueure gemacht worden ist (Siehe amtl. Samml. VII, S. 497), wurden die Kantone ebenfalls darum begrüßt, und sie hätten sicher erwarten dürfen, daß man auch jetzt wieder in ähnlicher Weise verfahren würde.

Wenn nun Ihre Commission erachtet, es sollen die begründeten Anstände in Betreff der auf den Consumogebühren gemachten Concession dennoch zu keinem Hindernisse der Annahme der Verträge gemacht werden, so läßt sie sich dabei durch folgende Beweggründe leiten. Materiell sind die gemachten Zugeständnisse von keiner großen Erheblichkeit. Die Kantone, welche dermalen keine Consumogebühren erheben, werden nicht wohl dazu kommen, auf fremde Weine (auf schweizerischen ist ihnen solches ohnehin untersagt) neue Consumogebühren zu legen. Diejenigen Kantone aber, die durch die Aufhebung des Unterschiedes in der Verzollung von gemeinen und von sogenannten Luxusweinen) eine Einbuße erleiden, gehören zu denen, die durch den Handelsvertrag wesentliche Vortheile erlangen. So kann man allerdings die Hoffnung aussprechen, daß die Kantone das von ihnen geforderte Opfer bringen und keine Reklamationen erheben werden. Dagegen wünscht sich die Commission bestimmt dahin zu verwahren, daß aus diesem Vorgange den Kantonen, bezüglich der ihnen durch den Art. 32 garantirten Rechte, in keiner Weise ein Nachtheil entstehen solle. Sie ist übrigens der Ansicht, daß wenn auch die Kantone nicht, wie Waadt beim belgischen Vertrage, einen Vorbehalt bezüglich der ihnen durch Art. 32 garantirten Rechte machen würden, dennoch eine

ausdrücklich in der Bundesverfassung garantirte Befugniß nicht könnte geschmälert werden. Es dürfte vielmehr daraus nur auf ein stillschweigendes Zugeständniß im gegebenen Falle geschlossen werden.

Wir müssen im Uebrigen bedauern, daß man bei den Unterhandlungen nicht getrachtet hat, dieser Schwierigkeit auf andere Weise aus dem Wege zu gehen. Materiell ist, wie wir gesehen haben, die Sache für die Schweiz von keiner besondern Erheblichkeit. Sicherlich ist sie es aber noch weniger für Frankreich. Wenn es auch Werth darauf setzte, die schweizerische Besteuerung seiner verschiedenen Weine auf einfachere Grundsätze zurückzuführen, so war das doch keine Sache von Bedeutung. Das französische Zollsystem zeichnet sich, wie Sie aus dem Tarife vielfach entnehmen können, auch nicht durch übergroße Einfachheit aus. Frankreich hatte dagegen von Anfang an Gewicht darauf gelegt, eine Ermäßigung des allgemeinen schweizerischen Weinzolls zu erlangen. Diese Forderung wurde aber schweizerischerseits des bestimmtesten abgewiesen und, wie uns scheint, aus Gründen, die sich wenigstens theilweise nicht wohl rechtfertigen lassen. Wenn nämlich zugegeben werden muß, daß der schweizerische Weinzoll einen Hauptbestandtheil unserer Zollintraden ausmacht, und daß man daher allerdings nicht daran rütteln darf, ohne den gesammten Zolltarif zu gleicher Zeit mit ins Auge zu fassen, so läßt sich doch nicht läugnen, daß eine etwaige Ermäßigung, wodurch man die den Kantonen garantirten Consumgebühren hätte bei Seite lassen können, sich wohl gerechtfertigt hätte. Wir haben aber aus den Acten die Uezeugung gewonnen, daß ein anderer Beweggrund hier eben so stark, wir möchten selbst sagen, noch stärker sich geltend gemacht hat: es ist die Berücksichtigung der schweizerischen Weinproduzenten, die Alles anwendeten, um eine Ermäßigung des Weinzolls zu verhindern. Wir gestehen nun aber, daß in einem Lande, wo man die belebende Kraft des Grundsatzes der Handelsfreiheit so sehr anerkennt und in Ehren hält, und wo man von einem Protectionssysteme mit Recht nichts wissen will, weil man einsieht, daß ein solches zu unserm Ruine ausschlagen würde, es sich sonderbar ausnimmt, wenn ausnahmsweise ein Produktionszweig in besonderer Weise begünstigt wird, und auf Unkosten der Consumenten ein Vorrecht haben soll. Es ist das um so weniger zu rechtfertigen, als der Wein bei uns in der Schweiz wohl zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen gerechnet werden darf, und als man weiß, wie sehr die Weinproduktion, hauptsächlich in Folge der großen Verkehrsvereicherungen, zu hoher Prosperität gelangt ist. Es zeigt sich auch da wieder, daß wenn man beim Freihandelsysteme nicht eine eiserne Consequenz beobachtet, es nachher schwer ist, von den überall so leicht Eingang findenden Ideen des Schutzes der nationalen Arbeit und der nationalen Production sich wieder frei zu machen.

Uebersetzen wir nun zum Schlusse das ganze Gebiet unserer Untersuchungen, so gelangen wir zu folgendem Endergebnisse:

- 1) Es stehen keine konstitutionellen Hindernisse im Wege, die uns veranlassen könnten, die Verträge nicht anzunehmen;
- 2) es enthalten die Verträge nichts, was der Ehre und Würde der Eidgenossenschaft entgegen wäre;
- 3) im Hinblick auf ihren gesammten materiellen Inhalt sind die von uns gemachten Zugeständnisse gegenüber den Vortheilen, die für uns aus dem Handelsvertrage erwachsen, gerechtfertigt.

Wir beantragen daher einstimmig bei Ihnen die Ratifikationen der Verträge.

Unsern Bericht glauben wir aber nicht besser schließen zu können, als wenn wir auch unsererseits unsere volle Anerkennung aussprechen über die Art und Weise, wie von unserm Bevollmächtigten, Herrn Minister Kern, diese Angelegenheit zu Ende geführt worden ist. Wir haben aus den Acten die Ueberzeugung geschöpft, daß er mit Liebe und Hingebung die Interessen unseres Vaterlandes wahrgenommen und mit eben so großem Geschicke, als mit anhaltender Ausdauer und Beharrlichkeit die Schwierigkeiten, die sich dem Abschlusse der Verträge entgegenstellten, überwunden hat.

Genehmigen Sie, Lit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 2. September 1864.

Namens der Commission,

Der Berichterstatter:

A. Stähelin-Brunner.

Note. Die Commission bestand aus den Herren:
 A. Stähelin-Brunner (Basel-Stadt).
 J. J. Sutter (Appenzell A. Rh.).
 Wirth-Sand (St. Gallen).
 B. Camperio (Genf).
 J. J. Rüttimann (Zürich).
 J. Roguin (Waadt).
 J. U. Lehmann (Bern).
 J. J. Blumer (Glarus).
 G. Welte (Aargau).

Bericht der Kommission des Ständeraths, betreffend die mit Frankreich vereinbarten Verträge. (Vom .2. September 1[^]4.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1864
Date	
Data	
Seite	679-710
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 539

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.